



Tarif BT-20

gültig ab 1. Januar 2020

Gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 21 und 22 des Reglements der Elektrizitätsversorgung Eggenwil (Elektra-Reglement, ERE) vom 22. November 2019 erlässt der Gemeinderat das folgende Tarifblatt:

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung 400 V (Baustellen, Schausteller, Feste usw.).

2. Preise

	Netznutzung		Energie	
	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt *	exkl. MwSt	inkl. 7.7 % MwSt *
Netz- und Energiepreise				
- Grundgebühr [CHF/Monat]	10.00	10.77		
- Arbeitspreis [Rp./kWh]	13.00	14.00	8.00	8.62
- Systemdienstleistungen [Rp./kWh] ¹⁾	0.16	0.17		
Abgaben				
- Konzessionsabgabe [Rp./kWh]	0.90	0.97		
- Netzzuschlag [Rp./kWh] ²⁾	2.30	2.48		

¹⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

²⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekanntgegeben (www.bfe.admin.ch).

3. Messung

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Die Kosten für den Anschluss (inkl. Demontage) an das Niederspannungsnetz werden vom Kunden getragen.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatliche Grundgebühr für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Rechnungstellung und Zahlung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Die Abrechnung erfolgt per Ende Dezember.

Als Baustrom wird Strom solange verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung installiert, der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werks gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich erhebt das Werk (Mahn-)Gebühren und Umtriebsentschädigungen. Im Übrigen wird auf § 22 ERE verwiesen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsversorgung Eggenwil beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Eggenwil (Elektra-Reglement, ERE) vom 22. November 2019.

Dieser Tarif BT-20 ersetzt den bisherigen Tarif BT-19 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5445 Eggenwil, 19.08.2019 / 06.01.2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

sig. Roger Hausherr sig. Walter Bürgi

Gemeinde Eggenwil
Tel. 056 641 90 90
gemeindekanzlei@eggenwil.ch
www.eggenwil.ch > Ver-/Entsorgung > Elektrizitätsversorgung